

MARKTGEMEINDEAMT PREGARTEN

Pol. Bez. Freistadt, Oberösterreich
Tel. (07236) 2255-2256, Fax 225527

Pregarten, 29.08.1996
4230 Pregarten, Marktplatz 12

Zl.: 003-321-1996-Fo

Bearbeiter: Herr Forstenpointner

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 29. August 1996, womit Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen werden.

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden folgende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei, die gemäß § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- a) Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8;
- b) Die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25);
- c) Die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5;
- d) Die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1);
- e) Die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35);
- f) Die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden;
- g) Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a;
- h) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3;
- i) Die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten;
- j) Die Bewilligung nach § 82;
- k) Die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3);
- l) Die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde ergibt;
- m) Die Entfernung von Hindernissen (§ 89a);
- n) Die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen;
- o) Die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hiefür zu tragen (§ 92 Abs. 3);
- p) Die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer).

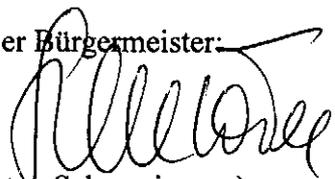
§ 2

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 3. September 1992 in der Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 1992 aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:


(Anton Scheuwimmer)

angeschlagen am: 30.8.96
abgenommen am: 16.9.96 A